

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 03.11.2017

SR/BeVoSr/533/2017

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	14.11.2017	Ö

Verfasser: Herr Hans-Jürgen Möller

FB/Aktenzeichen: 6/60

Grundstücksangelegenheiten; hier: Unterbringung der Offenen Ganztagschule in städtischen Liegenschaften

Zielsetzung: Unterbringung der Offenen Ganztagschule in der städtischen Liegenschaft Riemannstraße 1

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** stimmt der Unterbringung der Offenen Ganztagschule in den Räumlichkeiten der städtischen Liegenschaft, Riemannstraße 1, zu. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Vorliegen der im Sachverhalt geschilderten Voraussetzungen, die Nutzungsvereinbarung mit dem Schulverband Ratzeburg zu erweitern.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bürgermeister Voß am 03.11.2017

Axel Koop am 03.11.2017

Michael Wolf am 03.11.2017

Sachverhalt:

Aufgrund des akuten Bedarfs an zusätzlichen Räumlichkeiten für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS), wird beabsichtigt, die bestehende Wohnung in der Riemannstraße 1 für Zwecke der OGS zur Verfügung zu stellen. Die OGS ist bereits im Erdgeschoss der Liegenschaft in der Riemannstraße 1 (Jugend- und Sportheim) untergebracht und hat aufgrund der ständig steigenden Nachfrage nach Betreuungsangeboten über die reguläre Schulzeit hinaus, einen erhöhten Raumbedarf aufzuweisen. So wird im Rahmen des offenen Ganztagsbetriebes auch eine Hausaufgabenbetreuung angeboten, die u. a.

von Flüchtlingskindern rege in Anspruch genommen wird. Das bestehende Gebäude, welches in unmittelbarer Nähe zu mehreren Schulstandorten liegt, bietet die Möglichkeit, kostengünstig und zeitnah, dem steigenden Bedarf nachzukommen.

Aktuell wird die Wohnung für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt. Für die Herrichtung dieser Unterkunft hat die Stadt seinerzeit eine Zuwendung des Landes in Höhe von 25.000 € erhalten. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein wurde daher um Prüfung gebeten, ob die vorbeschriebene Nutzungsänderung im Sinne des geltenden Rechts förderunschädlich umsetzbar wäre und somit von einer anteiligen Rückzahlung der Zuwendung abgesehen würde.

Die adäquate anderweitige Unterbringung der derzeit noch in der Unterkunft wohnenden Personen wird sichergestellt.

Weiterhin wird für die Nutzungsänderung eine Baugenehmigung einzuholen sein.

Finanzielle Auswirkungen:

Je nach zeitlicher Umsetzung der Maßnahme werden Mehreinnahmen analog der bestehenden Vereinbarung erzielt sowie sämtliche Betriebskosten seitens des Schulverbandes erstattet.